



Niedersächsisches Ministerium
für Inneres, Sport und Integration

**Vorläufige
Niedersächsische Verwaltungsvorschrift**

**zum
Gesetz über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit
und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet
(Aufenthaltsgesetz – AufenthG)**

- Vorl. Nds. VV-AufenthG -

Stand: 31. Juli 2008

- aktuelle Fassung mit redaktionellen Änderungen -

Zu §	Überschrift
1	Zweck des Gesetzes; Anwendungsbereich
2	Begriffsbestimmungen
3	Passpflicht
4	Erfordernis eines Aufenthaltstitels
5	Allgemeine Erteilungsvoraussetzungen
6	Visum
7	Aufenthaltsurlaubnis
8	Verlängerung der Aufenthaltsurlaubnis
9	Niederlassungserlaubnis
9 a	Erlaubnis von Daueraufenthalt
9 b	Anrechnung von Aufenthaltszeiten
9 c	Lebensunterhalt
10	Aufenthaltstitel bei Asylantrag
11	Einreise- und Aufenthaltsverbot
12	Geltungsbereich; Nebenbestimmungen
13	Grenzübertritt
14	Unerlaubte Einreise; Ausnahme-Visum
15	Zurückweisung
15 a	Verteilung unerlaubt eingereister Ausländer
16	Studium; Sprachkurse; Schulbesuch
17	Sonstige Ausbildungszwecke
18	Beschäftigung
19	Niederlassungserlaubnis für Hochqualifizierte
20	Forschung
21	Selbständige Tätigkeit
22	Aufnahme aus dem Ausland
23	Aufenthaltsgewährung durch die obersten Landesbehörden
23 a	Aufenthaltsgewährung in Härtefällen
24	Aufenthaltsgewährung zum vorübergehenden Schutz
25	Aufenthalt aus humanitären Gründen
26	Dauer des Aufenthalts
27	Grundsatz des Familiennachzugs
28	Familiennachzug zu Deutschen
29	Familiennachzug zu Ausländern
30	Ehegattennachzug

Verbindung mit § 104 Abs. 7 muss das Kind noch minderjährig und ledig sein.

104a Altfallregelung

- 104a.0.1 Nach der gesetzlichen Altfallregelung sollen gut integrierte Ausländer, die zwar ausreisepflichtig sind, aber seit Jahren geduldet werden oder die im Besitz eines humanitären Aufenthaltsrechts sind, unter bestimmten Voraussetzungen ein dauerhaftes Aufenthaltsrecht erhalten. Mit Beschluss der Innenminister und – senatoren vom 17.11.2006 hatten die Länder bereits eine Bleiberechtsregelung verabschiedet, die in Niedersachsen mit Erlass vom 06.12.2006 umgesetzt worden war. Die gesetzliche Altfallregelung unterscheidet sich von der Bleiberechtsregelung nicht nur dadurch, dass sie Einreisestichtage für langjährig in Deutschland lebende Ausländer enthält, die mehr als acht Monate später liegen und daher einem weiteren Kreis hier lebender Ausländer die Möglichkeit für ein Aufenthaltsrecht eröffnet. Ein weiterer wesentlicher Unterschied besteht darin, dass nach der Bleiberechtsregelung vom 06.12.2006 - wie bislang nach jeder Bleiberechtsregelung - nur diejenigen Ausländer eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 erhalten konnten, die in der Lage waren, ihren eigenen Lebensunterhalt sowie den ihrer unterhaltsberechtigten Familienangehörigen durch eigene sozialversicherungspflichtige Beschäftigung dauerhaft selbst zu sichern. Die gesetzliche Altfallregelung ermöglicht dagegen Aufenthaltsrechte in zweierlei Hinsicht:
- 104a.0.1.1 Diejenigen Ausländer, die die Aufenthaltszeiten erfüllen und in der Lage sind, ihren Lebensunterhalt aus eigener Erwerbstätigkeit zu bestreiten, erhalten gem. § 104a Abs. 1 Satz 2 eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 Satz 1 im Wege einer Rechtsfolgenverweisung.
- 104a.0.1.2 Nach § 104a Abs. 1 Satz 3 soll, eine Aufenthaltserlaubnis erhalten, wer gegenwärtig noch nicht in der Lage sind, seinen Lebensunterhalt durch eigene Erwerbstätigkeit zu sichern. Allerdings wird in den einleitenden Sätzen der Gesetzesbegründung zu § 104a ausgeführt, dass sich die Diskussion um die Frage eines Bleiberechts auf diejenigen langjährig hier lebenden Ausländer bezogen hat, die wirtschaftlich und sozial gut integriert sind. Ferner sollen nach der Gesetzesbegründung die Kriterien des Absatzes 1 diejenigen begünstigen, die faktisch und wirtschaftlich im Bundesgebiet integriert sind und sich rechtstreu verhalten. An anderer Stelle der Gesetzesbegründung wird deutlich gemacht, dass eines der Ziele dieser Altfallregelung darin besteht, eine dauerhafte Zuwanderung in die Sozialsysteme zu vermeiden. Wille des Gesetzgebers war es somit vor allem, mit dieser „Aufenthaltserlaubnis auf Probe“ gem. § 104a die Erschwernisse zu beseitigen, die geduldete Ausländer dadurch zu bewältigen haben, dass sie bei der Arbeitssuche erst erfolgreich sein können, wenn vorrangig Berechtigte für die Tätigkeit nicht zur Verfügung stehen. Aus dem Zusammenhang wird damit deutlich, dass nicht jeder Ausländer mit langjährigem Aufenthalt von der Regelung begünstigt werden kann. Der Gesetzgeber hat die Bestimmung des § 104a daher als „Soll-Regelung“ ausgestaltet, so dass im Rahmen der Ausübung eines eingeschränkten Ermessens die oben genannten gesetzgeberischen Ziele Berücksichtigung finden können.
- 104a.0.2 Eine besondere Bedeutung kommt der das Ermessen bindenden Formulierung in den Fällen zu, in denen bisher keinerlei Bemühungen gezeigt wurden, den Lebensunterhalt durch eigene Erwerbstätigkeit zu sichern. Liegen auch keine begründeten Anhaltspunkte dafür vor, dass zukünftig die Inanspruchnahme öffentlicher Mittel entfallen wird, ist damit ein hinreichender Grund gegeben, von dem im Regelfall ermessensbindenden „soll“ abzuweichen und

keine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen. Denn es ist mit den Zielen des § 104a nicht vereinbar, Ausländern eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen, wenn bereits bei Erteilung mit hinreichender Wahrscheinlichkeit feststeht, dass die Voraussetzungen für eine Verlängerung nicht vorliegen werden.

104a.0.3 Unter der Vorgabe, dass eine Zuwanderung in die Sozialsysteme vermieden werden soll, kann Personen, die zum Zeitpunkt der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis bislang keinerlei Rentenanwartschaften bei der gesetzlichen Rentenversicherung oder anderweitige Anwartschaften für eine Altersversorgung erworben haben und nicht mehr in der Lage sein werden, die Pflichtbeiträge für eine Mindestrente zu leisten, keine Aufenthaltserlaubnis nach § 104a erteilt werden. Soweit bereits (Renten-) Anwartschaften erworben wurden, ist zu prognostizieren, ob der Ausländer in der verbleibenden Zeit in der Lage sein wird, einen Anspruch auf eine auskömmliche Rente zu erwerben. Ausnahmen sind zuzulassen, wenn eine ausreichende Absicherung bei einem privaten Versicherungsunternehmen nachgewiesen wird.

104a.0.4 Mit der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 104a tritt noch keine Verfestigung des Aufenthalts ein. Vielmehr soll der Anreiz zur Arbeitsplatzsuche aufrechterhalten und eine Zuwanderung in die Sozialsysteme vermieden werden. Ist eine Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis auch aufgrund der Ausnahmemöglichkeiten des Absatzes 6 über den 31. Dezember 2009 hinaus nicht möglich, ist die Ausreisepflicht unverzüglich (wieder) herzustellen und für den Fall der Ausreiseverweigerung zwangsweise durchzusetzen.

104a.0.5.1 Nach dem Wortlaut des Absatzes 1 erhält „ein Ausländer“ die Aufenthaltserlaubnis. In der Begründung der Regelung heißt es dazu, dass Ehegatten die Voraussetzungen des Absatzes 1 in eigener Person erfüllen müssen. Bei keinem der Ehegatten dürfen Ausschlussgründe vorliegen. In der Folge kann es vorkommen, dass die Voraussetzungen für die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 wie auch nach § 104a nur von einem Ehegatten erfüllt werden. Die Wahrung des Grundsatzes der Familieneinheit wird nur in Absatz 3 ausdrücklich für den Fall geregelt, dass ein Familienmitglied Straftaten im Sinn des Absatzes 1 begangen hat. Daraus kann jedoch nicht geschlossen werden, dass in allen anderen Fallkonstellationen der Grundsatz der Familieneinheit keine Rolle spielt. Denn das hätte zur Folge, dass der Ehepartner, der die Voraussetzungen selbst nicht erfüllt, über Jahre hinweg keine Aufenthaltserlaubnis erhalten, sondern nur wegen des sich aus Art. 6 GG ergebenden Rechts auf Schutz der Ehe geduldet werden könnte (rechtliche Unmöglichkeit der Abschiebung). Da mit der Altfallregelung aber gerade auch Lösungen für die Fälle gefunden werden sollten, in denen seit vielen Jahren immer wieder Duldungen zu erteilen waren (sog. Kettenduldungen), ist im Rahmen des eingeschränkten Ermessens daher zu berücksichtigen, inwieweit die Voraussetzungen des Absatzes 1 von dem Ehegatten des Ausländers noch in absehbarer Zeit erfüllt werden können. Dies ist vor allem beim Nachweis hinreichender Deutschkenntnisse der Fall. Eine unterschiedliche aufenthaltsrechtliche Behandlung der Familienmitglieder sollte grundsätzlich vermieden werden. In Anwendung dieses Grundgedankens kann einem Elternteil, der den sechsjährigen Aufenthalt am 01.07.2007 nicht erfüllt hat, eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn keine Versagungsgründe vorliegen und die sonstigen Erteilungsvoraussetzungen erfüllt werden.

104a.0.5.2 Dass sowohl bei der Entscheidung über Anträge auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 104a wie auch nach § 23 Abs. 1 die gesamte Familie einbezogen werden muss, wird aus dem Gesamtzusammenhang der Rege-

lung deutlich. Die Regelung ist so konzipiert, dass sie in den Fällen, in denen Familien begünstigt werden sollen, auf einen Stammberechtigten abstellt, der aus der Tatsache, dass er mit minderjährigen ledigen Kindern in häuslicher Gemeinschaft lebt, begünstigt wird (nur sechsjähriger anstelle achtjähriger Aufenthalt). In den Fällen, in denen Familien begünstigt werden sollen, begründet der tatsächliche Schulbesuch der Kinder eine der Voraussetzungen für den Aufenthaltstitel. Andererseits werden minderjährige ledige Kinder des Ausländers in das Aufenthaltsrecht ihrer Eltern oder eines Elternteils einbezogen und leiten damit ihr Aufenthaltsrecht von ihrem Vater oder der Mutter ab.

104a.0.5.3 Auch bei der Voraussetzung der Sicherung des Lebensunterhalts kann nicht allein auf den Stammberechtigten abgestellt werden, sondern es müssen ebenfalls die unterhaltsberechtigten Kinder, die in das Aufenthaltsrecht einbezogen sind, betrachtet werden. Um im Interesse der Familieneinheit zu sachgerechten Lösungen zu kommen, wäre es unangemessen bei Familien, die eine hergebrachte Rollenverteilung der Eltern praktizieren, die nicht berufstätige Mutter von der Möglichkeit, ein Aufenthaltsrecht zu erhalten, auszuschließen, obwohl der allein erwerbstätige Vater in der Lage ist, den Lebensunterhalt für alle unterhaltsberechtigten Familienmitglieder zu sichern. Ein Beharren darauf, dass die Ehefrau nur dann eine Aufenthaltserlaubnis erhalten könnte, wenn sie ihren Lebensunterhalt durch eigene Erwerbstätigkeit sichert, würde zu einem unterschiedlichen aufenthaltsrechtlichen Status bei den Ehepartnern führen. Auch wäre der Ausnahmefall des Absatzes 6 Nr. 3 dann auf die häufig vorkommende Lebenssituation von ausländischen Familien, in denen die Ehefrau nicht erwerbstätig ist, nicht anwendbar, da es sich gerade nicht um Alleinerziehende handelt. Andererseits kann es nicht Sinn der Altfallregelung sein, diese Ehefrauen weiterhin in einer Duldung zu belassen. Auch aus der Ausnahmeregelung des § 104a Abs. 6 Nr. 2, nach der eine Verlängerung trotz vorübergehenden ergänzenden Sozialhilfebezugs für Familien mit Kindern möglich ist, ist darauf zu schließen, dass bei der Frage der Lebensunterhaltssicherung auf die Gesamtfamilie abzustellen ist.

104a.0.6 Die allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen müssen, soweit sie die Rechtsnorm nicht ausnimmt, erfüllt sein. Unverzichtbar ist insbesondere die Vorlage eines anerkannten gültigen Nationalpasses. Ferner muss die Identität zweifelsfrei geklärt sein (vgl. Nr. 5.1.1 f.)

104a.0.7 Es gelten auch die Erteilungsverbote des § 11 und des § 10 Abs. 3, da es sich hier – im Gegensatz zu der Länderbleiberechtsregelung – um eine Ermessensvorschrift handelt und kein Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 104a Abs. 1 Satz 1 besteht. Das Erteilungsverbot des § 10 Absatz 3 steht der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Absatz 1 nicht entgegen, weil darauf ein Anspruch gemäß § 104a Absatz 1 Satz 2 besteht.

104a.0.8 Ausländer, die aufgrund der Altfallregelung eine Aufenthaltserlaubnis erhalten, fallen nicht mehr in den Kreis der Leistungsberechtigten des AsylbLG. Im Falle eventueller Bedürftigkeit erhalten sie Leistungen nach den Regelungen SGB II oder SGB XII. Die Ausländerbehörde hat daher bei Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 104a oder § 23 Abs.1 Satz 1 unverzüglich die zuständige Leistungsbehörde zu unterrichten.

104a.1. Bleiberechtsvoraussetzungen

104a.1.1 Nach § 104a Abs. 1 soll einem geduldeten Ausländer unter den dort genann-

ten Voraussetzungen eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden. Es handelt sich hier um eine eingeschränkte Ermessensentscheidung. Bei der Entscheidung über die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 104a sind folgende Kriterien zu beachten:

- 104a.1.1.1 Der Aufenthalt muss bis zur Beantragung einer Aufenthaltserlaubnis nach der Altfallregelung ununterbrochen geduldet, gestattet oder aus humanitären Gründen erlaubt gewesen sein. Kurzzeitige Unterbrechungen sind unschädlich; z.B. wenn aufgrund einer Erkrankung die Duldung nicht rechtzeitig verlängert worden ist. Da nach dem Wortlaut des § 104a Abs. 1 nur geduldete Ausländer zum begünstigten Personenkreis gehören sollen, müssen laufende Asylverfahren beendet werden. Ein bestehendes humanitäres Aufenthaltsrecht ist auf Antrag auf den Tag vor Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 104a zu befristen.
- 104a.1.1.2 Die Mindestaufenthaltszeit beträgt zum Stichtag 01. Juli 2007:
- acht Jahre für allein stehende Personen oder Ehepaare ohne Kinder
 - sechs Jahre, wenn der Ausländer mit einem oder mehreren minderjährigen Kindern in häuslicher Gemeinschaft lebt. Die häusliche Gemeinschaft muss am Stichtag bestanden haben und weiterhin bestehen. Auch für die Feststellung, ob die Kinder minderjährig sind, ist dieser Stichtag maßgebend.
- 104a.1.1.3 Ob ausreichender Wohnraum vorhanden ist, richtet sich nach Nummer 2.4.
- 104a.1.1.4 Hinreichende mündliche Deutschkenntnisse im Sinne der Stufe A 2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprache (GER) müssen vorhanden sein. Dies bedeutet, dass sich die Betroffenen in einfachen routinemäßigen Situationen verständigen können, wenn es um einen einfachen, direkten Austausch von Informationen und um vertraute Themen und Tätigkeiten geht. Dazu gehört, dass ein sehr kurzes Kontaktgespräch geführt sowie mit kurzen Sätzen und einfachen Mitteln die Familie, andere Personen, die Wohnsituation, die Ausbildung und die gegenwärtige oder letzte berufliche Tätigkeit beschrieben werden kann.
- 104a.1.1.5 Der tatsächliche Schulbesuch der Kinder ist durch Vorlage der Zeugnisse nachzuweisen. Hat ein Kind mehr als ein Drittel der Schultage im Schulhalbjahr unentschuldig gefehlt, ist der tatsächliche Schulbesuch nicht nachgewiesen. Da Eltern ihrem Erziehungsauftrag und ihrer Aufsichtspflicht nicht nachgekommen sind, ist in diesen Fällen davon auszugehen ist, dass eine Integration in die hiesigen Lebensverhältnisse nicht stattgefunden hat.
- 104a.1.1.6.1 Der Antragsteller darf die Ausländerbehörde nicht vorsätzlich über aufenthaltsrechtlich relevante Umstände getäuscht haben. Festgestellte Täuschungen sind insbesondere als aufenthaltsrechtlich relevant anzusehen, wenn sie einen Bezug zur Aufenthaltsbeendigung aufweisen und die Aufenthaltsbeendigung dadurch vereitelt oder hinausgezögert wurde. Täuschungsverhalten liegt beispielsweise vor, wenn falsche Angaben über die Identität, die Staatsangehörigkeit oder die Volkszugehörigkeit gemacht werden. Es genügt, wenn der Ausländer billigend in Kauf genommen hat, dass die Angaben, die er macht, falsch sind und damit gerechnet hat, dass die Ausländerbehörde aufgrund dessen einem Irrtum unterliegt.

- 104a.1.1.6.2 Vorsätzliches Hinauszögern oder Behindern aufenthaltsbeendender Maßnahmen liegt vor, wenn der Ausländer durch sein Verhalten billigend in Kauf genommen hat, dass der Aufenthalt in Deutschland weiter verlängert wird oder eine Aufenthaltsbeendigung nicht durchgeführt werden konnte. Dies liegt beispielsweise vor, wenn der Ausländer über seine Identität, Staats- oder Volkszugehörigkeit getäuscht hat oder seinen Nationalpass oder sonstige Dokumente unterdrückt hat. Außerdem ist zu beachten, dass der Ausländer seiner Mitwirkungs- und seiner Initiativepflicht (siehe Nummer 48.3.5) nachgekommen sein muss, denn ein ausreisepflichtiger Ausländer ist verpflichtet, im Hinblick auf die Beseitigung von Ausreisehindernissen nicht nur mitzuwirken, sondern auch eigeninitiativ die erforderlichen Dokumente zu besorgen. Der Ausländerbehörde obliegt hierbei eine Hinweis- und Anstoßpflicht. Es ist zumutbar, sich Dokumente –gegebenenfalls unter Hinzuziehung eines Rechtsanwaltes im Heimatland zu besorgen. Eine Pflichtverletzung kann auch durch ein Unterlassen erfüllt sein. Ebenso in den Fällen, in denen er sich entweder einer Abschiebung durch Untertauchen entzogen hat oder er durch ein ihm vorwerfbares Verhalten während einer laufenden Abschiebungsmaßnahme diese zum Scheitern gebracht hat. Ein Hinauszögern der Aufenthaltsbeendigung kann auch vorliegen, wenn ein Ausländer aufenthaltsbeendende Maßnahmen verhindert, indem er gegenüber der zuständigen Ausländerbehörde seine Bereitschaft zur freiwilligen Ausreise erklärt hat, aber dennoch nicht ausgereist ist.
- 104a.1.1.6.3 Anhaltspunkte, dass ein Ausländer eine aufenthaltsrechtlich relevante Täuschung begangen oder vorsätzlich aufenthaltsbeendende Maßnahmen hinausgezögert oder behindert hat, können sich auch aus dem Umstand ergeben, dass der Ausländer trotz einer Aufenthaltszeit von mehr als 6 Jahren noch immer im Bezug von Grundleistungen nach § 3 AsylbLG oder eingeschränkten Leistungen nach § 1a AsylbLG ist und nicht Analogleistungen nach § 2 AsylbLG bezieht. Eine enge Abstimmung mit der Leistungsbehörde ist erforderlich.
- 104a.1.1.7 Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis ist ausgeschlossen, wenn der Antragsteller Bezüge zu extremistischen oder terroristischen Organisationen hat oder solche Gruppierungen unterstützt. Der Versagungsgrund steht neben den Regelungen in § 5 Abs. 4 und § 5 Abs. 1 Nr. 2 und enthält nicht die (höheren) Nachweisanforderungen des § 54 Nr. 5 und 5a. Die Formulierung des Versagungsgrundes im Präsens macht deutlich, dass die Bezüge zu einer extremistischen oder terroristischen Organisation gegenwärtig vorhanden sein müssen. Bezüge bestehen, wenn Kontakte jedweder Art gepflegt werden, z. B. persönlicher Kontakt zu anderen Mitgliedern/Unterstützern dieser Organisation, der Bezug von Publikationen dieser Organisation oder die finanzielle Unterstützung durch diese Organisation bzw. die Gewährung finanzieller Unterstützungszahlungen an diese Organisation. Ob eine Vereinigung einen extremistischen oder terroristischen Hintergrund hat, ergibt sich in den meisten Fällen aus dem Verfassungsschutzbericht und kann im Zweifel bei der Verfassungsschutzbehörde erfragt werden. Insbesondere wenn der in Nummer 5 beschriebene Versagungsgrund vorliegt, sollten weitere Maßnahmen nach dem AufenthG (insbesondere eine Ausweisung, vgl. Nummer 53.0.7.1) geprüft werden. Die allgemeinen Regelungen zu § 73 Abs. 2 finden Anwendung.
- 104a.1.1.8 Nummer 6 regelt Ausschlussgründe in Verbindung mit strafrechtlich relevantem Verhalten. Von der Begünstigung durch die Bleiberechtsregelung ausgeschlossen sind Personen, die wegen einer im Bundesgebiet begangenen

vorsätzlichen Straftat zu einer Geldstrafe von mehr als 50 Tagessätzen verurteilt worden sind. Liegen mehrere Verurteilungen vor, die einzeln dieses Strafmaß nicht erreichen, genügt es, wenn die Summe der Strafen 50 Tagessätze überschreitet. Handelt es sich um Straftaten, die nach dem Ausländergesetz, dem Aufenthaltsgesetz oder dem Asylverfahrensgesetz nur von Ausländern begangen werden können, muss das Strafmaß 90 Tagessätze überschreiten. Auch in diesen Fällen ist das Strafmaß mehrerer Verurteilungen zu addieren. Liegen erhebliche Verurteilungen wegen fahrlässig begangener Straftaten vor oder Verurteilungen wegen fahrlässiger und vorsätzlicher Straftaten, bei denen der Ausschlussgrund der Nummer 6 nicht erreicht wird, ist im Rahmen der eingeschränkten Ermessensausübung zu prüfen, ob im konkreten Fall das öffentliche Interesse an einer Nichterteilung der Aufenthaltserlaubnis die privaten Interessen an einem Bleiberecht überwiegt.

- 104a.1.2.1 Gemäß § 104a Abs. 1 Satz 2 wird denjenigen Antragstellern, die ihren Lebensunterhalt sichern, eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs.1 Satz 1 erteilt. Voraussetzung für die Erteilung ist, dass der Antragsteller den Lebensunterhalt einschließlich ausreichenden Krankenversicherungsschutzes und Beiträgen für die Altersvorsorge für sich und seine unterhaltsberechtigten Angehörigen (vgl. Nummer 104a.0.5.3) aus der Erwerbstätigkeit bestreitet. Die Einzelheiten der Berechnung ergeben sich aus Nummer 2.3.3. Nur so kann verhindert werden, dass die Betroffenen auch nach Erreichen der Altersgrenze ihren Lebensunterhalt ausschließlich durch den Bezug öffentlicher Leistungen sichern.
- 104a.1.2.2 Die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 erfordert zudem das Vorliegen sämtlicher Erteilungsvoraussetzungen des Absatzes 1 und der Regelerteilungsvoraussetzungen des § 5 sowie das Nichtvorliegen der Abschlussgründe.
- 104a.1.3.1 Gemäß § 104a Abs. 1 Satz 3 wird Antragstellern, die mit Ausnahme der eigenständigen Sicherung des Lebensunterhalts alle übrigen Erteilungsvoraussetzungen erfüllen und bei denen keine Versagungsgründe vorliegen, eine Aufenthaltserlaubnis nach § 104a Abs. 1 Satz 1 erteilt. Im Rahmen des eingeschränkten Ermessens ist zu berücksichtigen, ob und ggf. welche Anstrengungen der Antragsteller in der Vergangenheit unternommen hat, um den Lebensunterhalt für sich und seine unterhaltsberechtigten Angehörigen durch eigene Erwerbstätigkeit ohne Inanspruchnahme öffentlicher Leistungen zu sichern (s. Nummern 104a.0.1.2 sowie 104a.0.5.3).
- 104a.1.3.2 Die Aufenthaltserlaubnis nach Absatz 1 Satz 1 gilt als Aufenthaltstitel nach Kapitel 2 Abschnitt 5, um die Anwendbarkeit der Vorschriften dieses Abschnitts und der Normen, die hierauf Bezug nehmen, sicherzustellen. Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 104a Abs. 1 kommt daher auch in den Fällen in Betracht, in denen der Asylantrag des Betroffenen unanfechtbar abgelehnt oder zurückgenommen wurde und der Ausländer nicht ausgereist ist (§ 10 Abs. 3 Satz 1).
- 104a.1.3.3 Da mit der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 104a Abs. 1 eine Aufenthaltsverfestigung nicht verbunden ist, finden § 9 und § 26 Abs. 4 keine Anwendung. Die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis direkt im Anschluss an eine Aufenthaltserlaubnis nach § 104a ist somit ausgeschlossen.
- 104a.1.4 Absatz 1 Satz 4 sieht vor, dass von den Anforderungen an die Sprachkenntnisse bis zum 1. Juli 2008 abgesehen werden kann. Im Rahmen der hier

eröffneten Ermessensausübung ist zu berücksichtigen, dass an die Sprachkenntnisse nach dieser Altfallregelung (§ 104a Abs. 1 Nr. 2) nur sehr geringe Anforderungen gestellt werden. Von einem Ausländer, der bereits sechs beziehungsweise acht Jahre in Deutschland lebt, kann regelmäßig erwartet werden, dass er dieses Sprachniveau erreicht hat. Erfüllt innerhalb der Familie nur ein Ehegatte diese sprachlichen Voraussetzungen nicht, kann bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen allen Familienmitgliedern eine Aufenthaltserlaubnis bis zum 1. Juli 2008 erteilt werden. Es ist eine Integrationsvereinbarung darüber zu schließen, dass die Sprachkenntnisse bis zum 1. Juli 2008 erworben werden. Der Ausländer ist zusätzlich darüber zu informieren, dass das Vorliegen der Sprachkenntnisse bis zum 1. Juli 2008 nachgewiesen werden muss und dass bei fehlendem Nachweis die Aufenthaltserlaubnis für ihn und die übrigen Familienmitglieder nicht verlängert wird. Über diese Information ist ein Vermerk in die Akten aufzunehmen.

- 104a.1.5 Vom Nachweis der erforderlichen Sprachkenntnisse sind Personen ausgenommen, die diese Voraussetzung wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung oder aus Altersgründen nicht erfüllen können. Allein das Alter oder eine altersbedingte Erkrankung oder Behinderung reicht nicht aus, wenn der Ausländer bislang die Gelegenheit, sich Deutschkenntnisse anzueignen, nicht genutzt hat. Von dem Nachweis ausreichender Sprachkenntnisse aus Altersgründen kann jedoch abgesehen werden, wenn der Ausländer bei Einreise das 60. Lebensjahr bereits vollendet hatte.

104a.2 Besondere Bleiberechte

- 104a.2.0.1 Die Regelung des Absatzes 2 Satz 1 beinhaltet eine Privilegierung für geduldete volljährige ledige Kinder eines geduldeten Ausländers, weil eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 Satz 1 erteilt werden kann, ohne dass bereits zum Zeitpunkt der Erteilung die Sicherung des Lebensunterhalts gefordert wird. Die Formulierung der Regelung ist sprachlich verunglückt, da sie für ein Bleiberecht des volljährig gewordenen Kindes nicht auf erforderliche Aufenthaltszeiten abstellt, sondern auf Aufenthaltszeiten der stammberechtigten Eltern. Bei wörtlicher Auslegung würde das dazu führen, dass ein zwischenzeitlich volljährig gewordener Ausländer, der kurz vor dem Erreichen der Volljährigkeit illegal zu seinen Eltern gezogen ist, die einen sechsjährigen Aufenthalt vorweisen können und die mit minderjährigen Geschwistern des Heranwachsenden in häuslicher Gemeinschaft leben, grundsätzlich zu dem begünstigten Personenkreis zu zählen wäre. Demgegenüber könnte aber ein Heranwachsender, der sich als Einzelkind mit seinen Eltern am 1. Juli 2007 seit sechs Jahren in Deutschland aufgehalten hat, nicht begünstigt werden, da das Gesetz mit Eintritt der Volljährigkeit des Kindes für die Eltern eine achtjährige Voraufenthaltszeit verlangt, wenn diese mit keinen weiteren minderjährigen Kinde in häuslicher Gemeinschaft leben.
- 104a.2.0.2 Sinn der Regelung ist, dass Heranwachsende eine Aufenthaltserlaubnis erhalten sollen, wenn sie sich bereits als Minderjährige mit ihren Eltern langjährig in Deutschland aufgehalten haben und mit Erreichen der Volljährigkeit nicht mehr der Familieneinheit und dem weitgehenden Schutz des Art. 6 GG unterliegen. Die Integrationsvoraussetzungen müssen erfüllt sein.
- 104a.2.1.1 Daher sind Aufenthaltserlaubnisse unabhängig vom Wortlaut der Regelung zu erteilen, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt werden:
- Die Betroffenen müssen am 1. Juli 2007 seit sechs Jahren geduldet,

gestattet oder mit einem humanitären Aufenthaltsrecht in Deutschland gelebt haben und hier zur Schule gegangen sein; von der zeitlichen Voraussetzung kann abgesehen werden, wenn im Bundesgebiet ein anerkannter Schulabschluss erworben wurde.

- Zum Zeitpunkt der Bescheidung des Antrags müssen sie volljährig und ledig sein.
- Sie müssen als Minderjährige in familiärer Lebensgemeinschaft mit den Eltern bzw. einem Elternteil zusammengelebt haben.
- Ihnen muss unter Beachtung der bisherigen Integration eine günstige Zukunftsprognose erstellt werden können. Dabei ist auf den Aspekt der Schul – und / oder Berufsausbildung abzustellen und auch das sonstige Sozialverhalten zu bewerten. Die Zukunftsprognose wird ungünstig beeinflusst, wenn der Ausländer wiederholt straffällig geworden ist. Das gilt auch, wenn die Strafverfahren mit der Festsetzung geringer Strafen beendet wurden oder es wegen geringer Schuld nicht zu Verurteilungen gekommen ist, weil dadurch deutlich wird, dass unser Gesellschafts- und Rechtssystem nicht ausreichend anerkannt wird.

104a.2.1.2.1 Da Absatz 2 Satz 1 eine gegenüber den Voraussetzungen des Absatzes 1 privilegierende Sondervorschrift für Heranwachsende darstellt, kann von dem Erfordernis der Lebensunterhaltssicherung abgesehen werden. Die Ermessensentscheidung ist am Ausnahmetatbestand des § 104a Abs. 6 Nr. 1 zu orientieren. Bei volljährig gewordenen Schülern einer Fachhochschule oder eines Gymnasiums, die ihre begonnene Schulausbildung zügig beenden werden, kann ebenfalls von der Lebensunterhaltssicherung abgesehen werden. Als Nachweis, dass diese Voraussetzungen erfüllt werden, kann eine Prognoseentscheidung der Schule eingeholt werden. Der Lebensunterhalt von Studenten, die BAföG beziehen, gilt ebenfalls als gesichert.

104a.2.1.2.2 Bei Vorliegen der Voraussetzungen des Absatzes 2 kann als Rechtsfolge eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 S. 1 erteilt werden. Dies hat regelmäßig die Verfestigung des Aufenthaltsrechts zur Folge. Das Vorliegen eines Versagungsgrundes nach Nummern 4, 5 und 6 des Absatzes 1, ist daher im Rahmen der Ermessensentscheidung nach Absatz 2 zu berücksichtigen.

104a.2.2.0 Der Abs. 2 Satz 2 enthält eine Regelung für unbegleitete Minderjährige. Auch die Formulierung dieser Bestimmung ist sprachlich verunglückt, da sie bei wörtlicher Anwendung dazu führen würde, dass nur zum Zeitpunkt der Antragsentscheidung noch Minderjährige zum begünstigten Personenkreis gehören könnten. Da das Gesetz im Gegensatz zu Absatz 2 Satz 1 für die unbegleiteten Minderjährigen eine Mindestaufenthaltszeit von sechs Jahren vorgibt, könnten dann nur Personen erfasst werden, die vor dem 1. Juli 2001 im Alter von weniger als 12 Jahren eingereist sind. Bei wörtlicher Anwendung dürfte es für diese Regelung keine oder nur sehr wenige Anwendungsfälle geben. Da Sinn der Regelung ist, unbegleitete Minderjährige den hier in Familien aufgewachsenen inzwischen volljährig gewordenen Kindern gleichzustellen, müssen die Voraussetzungen des Satzes 1 entsprechend für Ausländer gelten, die als unbegleitete Minderjährige eingereist sind.

104a.2.2.1 Eine Aufenthaltserlaubnis kann somit erhalten, wer

- am 1. Juli 2007 seit sechs Jahre geduldet, gestattet oder mit einem humanitärem Aufenthaltsrecht in Deutschland gelebt hat,
- zum Zeitpunkt der Entscheidung über den Antrag ledig ist,
- als unbegleiteter Minderjähriger eingereist ist und
- ohne verwandtschaftliche Bezüge in Deutschland gelebt hat.

Es ist nicht erforderlich, dass die Begünstigten zum Zeitpunkt der Entscheidung über den Antrag noch minderjährig sind. Außerdem muss eine günstige Zukunftsprognose für sie abgegeben werden können (vgl. Nummer 104a.2.1.1)

104a.2.2.2 Unbegleiteten Minderjährigen kann eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 erteilt werden. Zu den Ermessenserwägungen siehe Nummern 104a.2.1.2.1 und 104a.2.1.2.2.

104a.3 Grundsatz der Familieneinheit

104a.3.1 Im Fall des Vorliegens von Straftaten im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 6 bei einem Familienmitglied gilt der Grundsatz der Familieneinheit, der zum Ausschluss der anderen Familienmitglieder führt. Bei eheähnlichen oder lebenspartnerschaftlichen Lebensgemeinschaften sind die Straftaten des Partners im Rahmen der Soll-Regelung regelmäßig zu berücksichtigen. Minderjährige Kinder teilen das aufenthaltsrechtliche Schicksal ihrer Eltern. In den Fällen, in denen Kinder straffällig geworden sind, ist der Ausschluss der Eltern im Hinblick auf die Verletzung der Aufsichts- und Erziehungspflicht gerechtfertigt.

104a.3.2.1 Satz 2 enthält eine Ausnahmeregelung von dem Grundsatz der Familieneinheit für Ehegatten eines Straftäters zur Vermeidung einer besonderen Härte. Da durch die Regelung ausdrücklich nur Ehegatten von Straftätern angesprochen sind, kann bei Beurteilung der besonderen Härte nicht auf in der Familie lebende minderjährige Kinder, die in Deutschland geboren wurden oder hier aufgewachsen sind, abgestellt werden. Die Möglichkeit, minderjährigen Kindern ein eigenständiges Aufenthaltsrecht zu erteilen, ist in § 104b vorgesehen.

104a.3.2.2 Zielstaatsbezogene Erwägungen können nicht zur Anerkennung einer besonderen Härte führen. Eine besondere Härte für den Ehegatten kann beispielsweise darin liegen, dass sich das strafbare Verhalten seines Ehepartners, das nun zum Ausschluss von der Altfallregelung führt, gegen den mit einbezogenen Ehegatten gerichtet hat. Dabei ist allerdings zu berücksichtigen, dass Personen, die von der Altfallregelung ausgeschlossen sind, weiterhin ausreisepflichtig sind und die Aufenthaltsbeendigung zu betreiben ist. Kettenduldungen für den von der Altfallregelung ausgeschlossenen Ehegatten sind zu vermeiden. Wenn die Ehegatten in diesen Fällen ihre eheliche Lebensgemeinschaft weiter aufrechterhalten wollen, spricht dies gegen eine besondere Härte. In jedem Fall muss der Ehegatte, der durch die Härtefallklausel vom Ausschluss ausgenommen wird, die Voraussetzungen des Absatzes 1 in eigener Person zu erfüllen. Bei der Beurteilung, ob eine besondere Härte vorliegt, ist auch zu berücksichtigen, ob der Begünstigte bereits Integrationsleistungen erbracht hat und eine günstige Zukunftsprognose insbe-

sondere im Hinblick auf die Sicherung des Lebensunterhalts erstellt werden kann.

104a.3.3 Der Absatz 3 Satz 3 dürfte praktisch wenig Bedeutung bekommen. Da der Grundsatz der Familieneinheit gilt und die Ausnahmeregelung des Satzes 2 nur bei Vorliegen einer besonderen Härte für den Ehegatten zur Anwendung kommen kann, wären Kinder ohnehin nicht betroffen. Der Fall, dass Kinder getrennt von ihren Eltern allein in Deutschland bleiben, dürfte nur bei Anwendung des § 104b in Betracht kommen.

104a.4 Integrationsgespräche und Integrationsvereinbarung, Erwerbstätigkeit

104a.4.1.1 Absatz 4 Satz 1 gibt den Ausländerbehörden die Möglichkeit, die Aufenthaltserlaubnis unter der Bedingung zu erteilen, dass ein Integrationsgespräch geführt oder eine Integrationsvereinbarung abgeschlossen wird. Gemeint sein kann nur die Aufnahme einer auflösenden Bedingung nach § 36 Abs. 2 Nr. 2 2. Alt. VwVfG, da nach der Altfallregelung grundsätzlich nur bereits integrierten Ausländern eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden soll und das Integrationsgespräch wie auch die Integrationsvereinbarung nicht dazu dienen können, die Erteilungsvoraussetzungen erst herbeizuführen.

104a.4.1.2 Wenn Integrationsdefizite vorliegen, die nicht von vornherein zu einem Abschluss von der Bleiberechtsregelung führen, können Integrationsgespräche geführt und Integrationsvereinbarungen abgeschlossen werden. Da der Bedingungseintritt vernünftigerweise nicht davon abhängig sein kann, dass formal ein Integrationsgespräch stattgefunden hat oder eine Integrationsvereinbarung von dem Ausländer abgeschlossen worden ist, ist vielmehr darauf abzustellen, dass die sich aus dem Integrationsgespräch ergebenden Folgerungen von dem Ausländer umgesetzt werden beziehungsweise die von dem Ausländer mit der Integrationsvereinbarung eingegangenen Verpflichtungen erfüllt werden. Diese Auslegung wird auch getragen von der Begründung, die davon ausgeht, dass die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis von der Erfüllung der eingegangenen Verpflichtung abhängig ist.

104a.4.1.3 Integrationsvereinbarungen sind von der Ausländerbehörde schon vor Erteilung der Aufenthaltserlaubnis mit dem Ausländer abzuschließen. Ein Muster für eine Integrationsvereinbarung ist als Anlage 13 beigefügt. Hierbei handelt es sich um einen Vorschlag, der den Erfordernissen des Einzelfalls angepasst werden muss. Unter I. wurden die Integrationsvoraussetzungen aufgelistet, die der Ausländer erfüllen muss, um eine Verlängerung als Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 erhalten zu können. Darüber hinaus ist es denkbar, dass die Ausländerbehörde Kenntnis von Umständen erlangt oder erlangt hat, die weiteren Integrationsbedarf zeigen und damit Maßnahmen zur Integration erforderlich machen. Dies könnten beispielsweise gravierende Auffälligkeiten bei der schulischen Entwicklung oder der Persönlichkeitsentwicklung der Kinder sein oder Hinweise darauf, dass der schulischen und beruflichen Entwicklung der Mädchen in der Familie wenig Beachtung geschenkt wird. Für diese Fälle sieht der Mustertext unter I. die Möglichkeit vor, den weiteren Integrationsbedarf individuell aufzuführen.

104a.4.1.4 Je nach Lage des Falls und nach dem festgestellten Integrationsbedarf kann die Ausländerbehörde auch feststellen, dass ein Integrationsgespräch erforderlich ist und dies entsprechend dem Mustertext vereinbaren. Dabei ist deutlich zu machen, dass sich die Verpflichtung des Ausländers zur Mitwirkung auch auf die Maßnahmen bezieht, die die Beratungsstelle in dem Integ-

rationsgespräch unterbreiten wird.

104a.4.1.5 Wird eine Integrationsvereinbarung abgeschlossen, kann die Aufenthaltserlaubnis mit der auflösenden Bedingung versehen werden, dass die Aufenthaltserlaubnis erlischt, wenn die in der Bedingung genau zu bezeichnenden Maßnahmen nicht erfüllt werden. Der Ausländer ist darüber zu informieren, welche Folgen die Nichterfüllung der Bedingung für den Bestand der Aufenthaltserlaubnis hat. Über das Gespräch ist eine vom Ausländer gegengezeichnete Niederschrift zu den Akten zu nehmen.

104a.4.2 Die Aufenthaltserlaubnis nach § 104a Abs. 1 berechtigt zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit. Sie ist mit einer entsprechenden Nebenbestimmung zu versehen (siehe Nummern 4.2.2.1 und 4.2.2.2). In den Fällen, in denen der Lebensunterhalt durch selbständige Erwerbstätigkeit gesichert werden soll, ist im Rahmen der Prognoseentscheidung Nummer 21.6.1 zu beachten.

104a.5 Verlängerung

104a.5.1 Die Aufenthaltserlaubnis nach § 104a Abs. 1 wird nach Absatz 5 Satz 1 regelmäßig mit einer Gültigkeit bis zum 31. Dezember 2009 erteilt. Da die Geltungsdauer der Aufenthaltserlaubnis die Gültigkeitsdauer des Passes des Ausländers nicht überschreiten darf, ist auch bei einer Aufenthaltserlaubnis nach § 104a Abs. 1 in diesen Fällen eine kürzere Frist vorzusehen. Nummer 7.2.1.1 ist zu beachten. Die Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 wird unter Berücksichtigung des Aufenthaltswerts befristet. Im Fall der Erteilung nach Absatz 1 Satz 2 wird sie für die Dauer des Beschäftigungsverhältnisses, längstens jedoch auf zwei Jahre befristet (siehe auch Nummern 7.2.1 bis 7.2.1.3). Die unterschiedliche Behandlung der Aufenthaltserlaubnisse erklärt sich dadurch, dass der Besitz einer Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 zur Aufenthaltsverfestigung führen kann, während die Aufenthaltserlaubnis nach § 104a Abs. 1 nur befristet, längstens bis zum 31.12.2009 erteilt werden darf.

104a.5.2 Eine nach § 104a Abs. 1 erteilte Aufenthaltserlaubnis kann für die Zeit nach dem 31.12.2009 nur noch als Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 verlängert werden. Sie soll verlängert werden, wenn die Erteilungsvoraussetzungen vorliegen, insbesondere der Lebensunterhalt für den Stammberechtigten und seine unterhaltsberechtigten Angehörigen aus eigener Erwerbstätigkeit sichergestellt wurde. Wie auch bei der sofortigen Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 (im Rahmen des § 104a Abs. 1 Satz 2) muss bei der Frage der Lebensunterhaltssicherung die gesamte Familie einbezogen werden (s. Nummer 104a.0.5.3). Hier sieht das Gesetz zwei Möglichkeiten vor:

104a.5.2.1 Der Lebensunterhalt muss bis zum 31. Dezember 2009 überwiegend gesichert gewesen sein. Dies ist der Fall, wenn nach der 1. Alternative der Lebensunterhalt während der Gesamtlaufzeit der Aufenthaltserlaubnis nach § 104a über einen Zeitraum von mindestens 15 Monaten vollständig gesichert wurde. Der Bezug öffentlicher Leistungen ist nur im Rahmen der Ausnahmemöglichkeiten des Absatzes 6 zulässig. Wenn die Aufenthaltserlaubnis nach § 104a in eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 überführt werden soll, gibt es keinen Grund, an den Umfang der Lebensunterhaltssicherung geringere Anforderungen zu stellen als bei der Ersterteilung der Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1. Die „Aufenthaltserlaubnis auf Probe“ nach § 104a Abs. 1 soll die Erschwernisse mindern, die Geduldete bislang durch

die Vorrangprüfung der Arbeitsverwaltung beim Zugang zum Arbeitsmarkt haben. Würden die Voraussetzungen hinsichtlich der Lebensunterhaltssicherung bei Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach dem 31.12.2009 reduziert werden, würden diejenigen die zuvor eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 erhalten haben, unzulässigerweise schlechter gestellt werden, weil sie weiterhin die „erhöhten“ Voraussetzungen auch bei der Verlängerung erfüllen müssen.

104a.5.2.2 Nach der 2. Alternative muss der Ausländer den Lebensunterhalt mindestens vom 1. April 2009 bis zum 31. Dezember 2009 ununterbrochen gesichert haben. Während bei der 1. Alternative die Erwerbsbiographie unterbrochen sein darf, muss bei der 2. Alternative die Erwerbstätigkeit zumindest die letzten neun Monate durchgängig vorgelegen haben. Es muss aber nicht ununterbrochen derselbe Arbeitsplatz wahrgenommen worden sein, sondern es ist auch ein Wechsel zulässig, wenn sich keine Unterbrechung der Erwerbstätigkeit ergeben hat.

104a.5.2.3 Die Verlängerung einer bis zum 31. Dezember 2009 befristeten Aufenthaltserlaubnis nach § 104a Abs. 1 soll gemäß Absatz 5 um zwei Jahre erfolgen. Bei befristeten Arbeitsverträgen ist die Verlängerung auf die Dauer des Beschäftigungsverhältnisses zu befristen.

104a.5.3 Die Verlängerung setzt voraus, dass eine positive Prognoseentscheidung über die zukünftige Sicherung des Lebensunterhalts getroffen wurde, also nach den vorliegenden Erkenntnissen davon ausgegangen werden kann, dass auch zukünftig der Lebensunterhalt des Ausländers und seiner unterhaltsberechtigten Familienmitglieder dauerhaft durch eigene Erwerbstätigkeit vollständig gesichert ist. Die Lebensunterhaltssicherung durch befristete Arbeitsverträge ist unschädlich. Die Ausländerbehörde kann für die Prognoseentscheidung Zwischenzugnisse des Arbeitgebers einfordern. Das bestehende Spannungsverhältnis zwischen der gesetzlichen Regelung in Absatz 5 Satz 3, die eine überwiegende Sicherung des Lebensunterhalts fordert und der Intention des Gesetzgebers, der klar zum Ausdruck gebracht hat, dass mit der gesetzlichen Altfallregelung eine Zuwanderung in die Sozialsysteme vermieden werden soll, kann nur so gelöst werden, dass bei der Auslegung des Begriffs „überwiegend“ an der zeitlichen Perspektive angesetzt wird; denn der verbleibende Teil des Arbeitslebens steht bei jeder Person fest und kann somit der Prognoseentscheidung zugrunde gelegt werden.

104a.5.4 In den Fällen des Absatzes 1 Satz 4, in denen vorübergehend von der Erfüllung der sprachlichen Voraussetzungen abgesehen und eine Aufenthaltserlaubnis bis zum 1. Juli 2008 erteilt worden ist, kann die Ausländerbehörde bei Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis zum Nachweis hinreichender mündlicher Deutschkenntnisse der Stufe A 2 des GER ein Zertifikat über eine bestandene Prüfung verlangen. Eine Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis ist ausgeschlossen, wenn die erforderlichen Deutschkenntnisse nicht nachgewiesen wurden.

104a.5.5 Satz 5 regelt den Ausschluss der Fiktionswirkung des § 81 Abs. 4. Verlängerungsanträge müssen so rechtzeitig gestellt werden, dass noch im Gültigkeitszeitraum der Aufenthaltserlaubnis darüber entschieden werden kann. Eine entsprechende Information ist dem Ausländer bei Ersterteilung zu geben. Darüber ist eine von dem Ausländer gegengezeichnete Niederschrift zu erstellen, in welcher auch die Konsequenzen einer verspäteten Antragstellung festzuhalten sind. Die Ausländerbehörden müssen sicherstellen, dass

bei Vorliegen der Voraussetzungen und rechtzeitig gestellten Verlängerungsanträgen, die nach § 104a Abs. 1 erteilten Aufenthaltserlaubnisse noch vor dem 31. Dezember 2009 nach § 23 Abs. 1 verlängert werden.

104a.5.6 Im Falle der Nichtverlängerung der Aufenthaltserlaubnis hat die Ausländerbehörde diesen Umstand unverzüglich der zuständigen Leistungsbehörde mitzuteilen. Ausländer, die nach Ablauf der Aufenthaltserlaubnis wieder eine Duldung erhalten, fallen in den Kreis der Leistungsberechtigten nach dem AsylbLG zurück.

104a.6 Sonderfälle bei Verlängerung

104a.6.0 Es handelt sich hier um eine Härtefallregelung, wobei die Härtefälle abschließend vom Gesetzgeber vorgegeben werden. Aus den Beispielen ergibt sich, dass eine Abweichung von Absatz 5 nur im Hinblick auf die Lebensunterhaltssicherung durch eigene Erwerbstätigkeit erfolgen kann. Es handelt sich ebenfalls um eine Ermessensregelung. Rechtsfolge des Absatzes 6 kann die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 Satz 1 sein, da es sich um eine Verlängerungsvorschrift handelt und Aufenthaltserlaubnisse nach § 104a Abs. 1 über den 31. Dezember 2009 hinaus nicht erteilt werden können.

104a.6.1 Volljährigen Auszubildenden in anerkannten Lehrberufen oder staatlich geförderten Berufsvorbereitungsmaßnahmen, deren bisherige Ausbildung und Lebensverhältnisse den Schluss zulassen, dass sie sich wirtschaftlich und sozial in die Bundesrepublik dauerhaft integrieren werden, kann daher die Aufenthaltserlaubnis nach § 104a Abs. 1 als Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 verlängert werden. Bei minderjährigen Auszubildenden wirkt sich das Vorliegen der Voraussetzungen des Absatzes 6 Satz 1 so aus, dass sie bei der Berechnung des Lebensunterhalts der Gesamtfamilie außer Betracht bleiben. Staatlich geförderte Berufsvorbereitungsmaßnahmen sind nicht nur die einjährigen Berufseinstiegsmaßnahmen (Berufsvorbereitungsmaßnahmen), die im Rahmen der Schulpflichterfüllung besucht werden können, wie das Berufsvorbereitungsjahr oder die Berufseinstiegsklasse, sondern auch für heranwachsende Berufseinsteiger finanzierte Maßnahmen der Arbeitsverwaltung.

104a.6.2 Familien mit mehreren Kindern sollen nicht von vorn herein von einer Begünstigung ausgeschlossen werden. Daher ist es unschädlich, wenn Familien mit mehr als zwei Kindern ab dem zweiten Kind öffentliche Leistungen in Höhe von 100 € pro Kind beziehen. Ein Betrag von 300 € pro Familie darf nicht überschritten werden. Da nur ein vorübergehender Bezug ergänzender Sozialleistungen zugelassen wird, muss bereits bei Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis absehbar sein, dass der Leistungsbezug wegen Veränderungen der Einnahmesituation der Familie auf absehbare Zeit entfallen wird. Der Leistungsbezug ist in der Regel vorübergehend, wenn er nicht länger als sechs Monate andauert. Die Ausländerbehörde kann die auf den Verlängerungsantrag erteilte Aufenthaltserlaubnis auf sechs Monate befristen.

104a.6.3 Alleinerziehende Personen sind diejenigen, die ihre Kinder ohne die Betreuungsleistungen des anderen Elternteils erziehen. Für diese ist es zulässig, im unter Nr. 2 beschriebenen Umfang öffentliche Leistungen nach dem SGB II oder XII zu beziehen. Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz hingegen sind schädlich. Die Zumutbarkeit einer Arbeitsaufnahme beurteilt sich danach, ob durch die Ausübung der Arbeit die Erziehung des Kindes gefährdet

det ist. Nach § 10 Abs. 1 Nr. 3 SGB II besteht die Regelvermutung, dass die Erziehung von Kleinkindern, die das dritte Lebensjahr vollendet haben, nicht gefährdet ist, wenn die Betreuung in einer Tageseinrichtung oder Tagespflege sichergestellt ist. Es kommt dabei auf die individuelle Lebenssituation der Betroffenen an. Wenn die Möglichkeit einer innerfamiliären Betreuung oder Unterbringung des Kindes in einer Kinderkrippe besteht, wäre eine Arbeitsaufnahme auch zumutbar, sofern das Kind das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

104a.6.4.0 Nach Nummer 4 kann ursprünglich erwerbsfähigen Personen, die in der Zwischenzeit erwerbsunfähig geworden sind, die Aufenthaltserlaubnis verlängert werden, wenn der Lebensunterhalt einschließlich ausreichenden Krankenversicherungsschutzes sowie Betreuung und Pflege sicher gestellt sind, ohne dass dazu Leistungen der öffentlichen Hand in Anspruch genommen werden müssen. Der zusätzliche Hinweis auf Leistungen die auf Beitragszahlungen beruhen, soll die Art der öffentlichen Leistungen, die vermieden werden sollen, eingrenzen. Werden Lebensunterhalt und Pflege daher durch die Erwerbsunfähigkeitsrente (möglicherweise in Verbindung mit der Pflegeversicherung) gesichert, wäre dies unschädlich. Dieser Personenkreis wird durch die Nummer 4 nicht erfasst.

104a.6.4.1 Es muss sich um eine Erwerbsunfähigkeit im rentenrechtlichen Sinne handeln, die entsprechend zu belegen ist.

104a.6.4.2 Die Lebensunterhaltssicherung einschließlich ausreichenden Krankenversicherungsschutzes ist durch Abgabe einer unbefristeten Verpflichtungserklärung sicherzustellen. Die Einkommenssituation des Verpflichtungsgebers ist in einer Form nachzuweisen, die eine Beurteilung ermöglicht, ob die Verpflichtungserklärung eingehalten werden kann.

104a.6.5 Die Bestimmung gilt für Ausländer, die bereits am 1. Juli 2007 das 65. Lebensjahr vollendet haben und bei denen die weiteren Voraussetzungen dafür vorliegen, die Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 zu verlängern. Die erstmalige Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis kann in Ausnahmefällen im Rahmen der eingeschränkten Ermessenserwägungen des § 104a Abs. 1 Satz 1 an Ausländer erfolgen, die am 1. Juli 2007 das 65. Lebensjahr vollendet haben und die im Herkunftsland keine Familie, im Bundesgebiet dafür jedoch Kinder oder Enkel haben, die über ein dauerhaftes Aufenthaltsrecht verfügen oder deutsche Staatsangehörige sind. Weitere Voraussetzung ist, dass keine Sozialleistungen in Anspruch genommen werden, was grundsätzlich das Vorliegen einer unbefristeten Verpflichtungserklärung voraussetzt (vgl. Nummer 104a.6.4.2).

104b Aufenthaltsrecht für integrierte Kinder von geduldeten Ausländern

104b.1.0.1 Gemäß § 104b können gut integrierte Minderjährige, die am 1. Juli 2007 das 14. Lebensjahr vollendet hatten, abweichend von den Regelerteilungsvoraussetzungen des § 5 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 ein eigenständiges Aufenthaltsrecht erhalten. Die Eltern oder der allein personensorgeberechtigte Elternteil müssen sich am 1. Juli 2007 seit sechs Jahren geduldet, mit einer Aufenthaltsgestattung oder mit einer Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen in Deutschland aufgehalten und in häuslicher Gemeinschaft mit dem Jugendlichen gelebt haben und damit grundsätzlich zu dem begünstigten Personenkreis des § 104a Abs. 1 gehören. Dies ergibt sich bereits aus dem systematischen Zusammenhang zu § 104a.

104b.1.0.2 Weitere Voraussetzung ist, dass die Eltern oder der allein personensorgeberechtigte Elternteil, die deshalb keine Aufenthaltserlaubnis nach § 104a erhalten können, weil bei ihnen Ausschlussgründe vorliegen, z.B. vorgenommene Täuschungshandlungen, Behinderung aufenthaltsbeendender Maßnahmen, Straffälligkeit, fehlende Sprachkenntnisse oder fehlende Sicherung des Lebensunterhalts, ausgeist sind.

104b.1.1 Darüber hinaus müssen folgende Erteilungsvoraussetzungen erfüllt sein:

- Der Jugendliche muss am 1. Juli 2007 das 14. Lebensjahr vollendet haben, und zum Zeitpunkt der Bescheidung des Antrags noch minderjährig und ledig sein.
- Er muss sich am 1. Juli 2007 ununterbrochen seit sechs Jahren im Bundesgebiet rechtmäßig, gestattet oder geduldet aufgehalten haben.
- Er muss die deutsche Sprache beherrschen. Einfache Sprachkenntnisse auf der Stufe 2 des GERR reichen nicht aus. Der Nachweis der Sprachkenntnisse ist durch Vorlage von Schulzeugnissen zu führen.
- Es muss eine positive Zukunftsprognose möglich sein. Dies setzt voraus, dass aus dem bisherigen Werdegang erkennbar ist, dass der Jugendliche aller Voraussicht nach in Zukunft seinen Lebensunterhalt eigenständig aus eigener Erwerbstätigkeit vollständig sichern wird. Bei der Entscheidung sind insbesondere die bisherigen Integrationsleistungen des Jugendlichen zu berücksichtigen. Zur Erstellung der Prognose ist der bisherige Schulbesuch durch Vorlage der Schulzeugnisse nachzuweisen. In die Prognose einzubeziehen ist neben den fachlichen Leistungen auch das in den Zeugnissen bescheinigte Sozialverhalten. Darüber hinaus ist strafrechtlich relevantes Verhalten mit zu berücksichtigen (vgl. Nummer 104a.2).

104b.1.2 Die Sicherstellung der Personensorge setzt eine Sorgerechtsklärung der Eltern und eine Erklärung von Verwandten oder Unterstützern mit dauerhaftem Aufenthaltsrecht zur Übernahme der Betreuung voraus. Diese Erklärungen müssen grundsätzlich vor Ausreise der Eltern vorliegen, um sicherzustellen, dass nicht nach der Ausreise der Eltern oder des personensorgeberechtigten Elternteils eine Inobhutnahme durch das Jugendamt erforderlich oder Leistungen nach dem Jugendhilfegesetz in Anspruch genommen werden.

104b.2 Die Aufenthaltserlaubnis darf erst nach der Ausreise der Eltern oder des allein

personensorgeberechtigten Elternteils erteilt werden und ist nach § 23 Abs.1 Satz 1 im Ermessenswege zu erteilen.

- 104b.3 Mit Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis entfallen etwaige Leistungen nach dem AsylbLG. Die zuständige Leistungsbehörde ist unverzüglich über die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zu unterrichten. In Fällen der Bedürftigkeit des minderjährigen Ausländers greifen das SBG II oder XII.

105 Zu § 105 Fortgeltung von Arbeitsgenehmigungen

105.1. Nach Absatz 1 Satz 1 behält eine vor Inkrafttreten des Aufenthaltsgesetzes erteilte Arbeitserlaubnis ihre Gültigkeit bis zum Ablauf ihrer Geltungsdauer. Bei Erteilung eines Aufenthaltstitels gilt die Arbeitserlaubnis als Zustimmung der Arbeitsverwaltung. Wird ein Aufenthaltstitel, der nicht kraft Gesetzes zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit berechtigt, oder eine Duldung erteilt, sind die in der Arbeitserlaubnis enthaltenen Maßgaben in den Aufenthaltstitel oder die Duldung zu übernehmen. Entsprechendes gilt für die Verlängerung einer Aufenthaltsgestattung.

105.2 Eine vor Inkrafttreten des Aufenthaltsgesetzes erteilte Arbeitsberechtigung gilt als uneingeschränkte Zustimmung der Arbeitsverwaltung zur Aufnahme einer Beschäftigung. Einer Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit bedarf es in diesen Fällen dauerhaft nicht mehr. Weitere Voraussetzung für eine legale Beschäftigung ist jedoch der Besitz eines Aufenthaltstitels (auch gemäß § 81 Abs. 4), einer Duldung oder Aufenthaltsgestattung. Ausländern, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, ist die Ausübung einer Erwerbstätigkeit auch dann nicht gestattet, wenn sie noch eine gültige Arbeitserlaubnis oder Arbeitsberechtigung besitzen (§ 4 Abs. 3). Die Vorschrift ermöglicht keinen Zweckwechsel von einer Aufenthaltserlaubnis aus familiären oder humanitären Gründen zu einer Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Erwerbstätigkeit. Bei Erteilung oder Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis, die nicht kraft Gesetzes zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit berechtigt, ist als Nebenbestimmung zu verfügen:

*„Selbständige Erwerbstätigkeit nicht erlaubt,
Beschäftigung uneingeschränkt erlaubt“.*

105.3 § 46 BeschV ergänzt die Bestimmungen des § 105 durch folgende Übergangsregelungen:

- Die einem Ausländer vor dem 01.01.2005 gegebene Zusicherung der Erteilung einer Arbeitsgenehmigung gilt als Zustimmung zur Erteilung eines Aufenthaltstitels fort.
- Die einer IT-Fachkraft nach § 6 Abs. 2 IT-ArGV erteilte befristete Arbeitserlaubnis gilt als unbefristete Zustimmung zum Aufenthaltstitel zur Ausübung einer Beschäftigung fort.
- Eine bis zum 31.12.2004 arbeitsgenehmigungsfrei aufgenommene Beschäftigung gilt ab dem 01.01.2005 als zustimmungsfrei.
- Die Regelung des § 7 Nr. 4 BeschV (Zustimmungsfreiheit unter bestimmten Voraussetzungen) gilt auch für Berufssportler bei der Verlängerung ihres Aufenthaltstitels, wenn sie ein am 07.02.2002 bestehendes Vertragsverhältnis unter den dahin geltenden aufenthaltsrechtlichen Regelungen bei demselben Arbeitgeber fortsetzen.